



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## **Anfrage**

gemäß § 6 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0149

Gegenstand: Schulneuanmeldungen / Schullastenausgleich

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 22.09.2022

Einreicher: Ratsfrau Arndt

Ratsfrau **Arndt** (AfD) fragt, wie viele Schüler 2022 neu ins Land gekommen sind.

Wie groß ist das Kontingent an den Neubrandenburger Schulen?

Wie viele Schülerinnen und Schüler müssen ggf. ausweichen auf andere Gemeinden oder Städte?

Wie sieht es mit dem Schullastenausgleich aus?

Sind schon Lösungen mit dem Land getroffen worden, dass die Stadt Neubrandenburg mit den Schullasten nicht so sehr belastet wird?

Frau  
Mandy Arndt  
AfD-Fraktion  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:

11.10.2022

### **ANF/VII/0149 – Schulanmeldungen und Schullastenausgleich**

Sehr geehrte Ratsfrau Arndt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 22.09.2022 und teile Ihnen dazu Folgendes mit:

**1. Wie viele Schüler sind 2022 neu ins Land gekommen.**

Gemäß Aussage des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg sind seit Jahresbeginn ca. 5.000 Schülerinnen und Schüler (SuS) zusätzlich in Mecklenburg – Vorpommern registriert worden. Im Schulamtsbereich Neubrandenburg sind es mit Stand vom 30.09.2022 836 SuS. Davon werden 322 SuS in den Schulen in Trägerschaft der Vier-Tore-Stadt beschult. Es handelt sich dabei um Schulkinder mit Migrationshintergrund aus verschiedenen Nationen.

**2. Wie groß ist das Kontingent an den Neubrandenburger Schulen?**

Es gibt kein festgelegtes Kontingent an Neubrandenburger Schulen. Als Schulträgerin für 6 Grund- und 3 Regionalschulen hat die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die Beschulung der in Neubrandenburg wohnhaft gemeldeten schulpflichtigen Kinder sicherzustellen.

**3. Wie viele Schülerinnen und Schüler müssen ggf. ausweichen auf andere Gemeinden oder Städte?**

Mit Stand vom 30.09.2022 musste keine Schülerin und kein Schüler aus Kapazitätsgründen an einer örtlich unzuständigen Schule, das heißt an einer Schule außerhalb des Stadtgebietes oder einer Schule im Stadtgebiet, die sich in anderer Trägerschaft befindet, beschult werden.

**4. Wie sieht es mit dem Schullastenausgleich aus?**

Der Schullastenausgleich ist in § 115 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. der Schullastenausgleichsverordnung M-V geregelt. Demnach hat die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg den Schullastenausgleich zu tragen, wenn die Beschulung eines in der Stadt wohnhaften Kindes in einer auswärtigen Schule bzw. in einer Schule in anderer Trägerschaft erfolgt. Die Stadt erhält einen Schullastenausgleich, wenn ein auswärtiges Schulkind an einer Schule in städtischer Trägerschaft beschult wird.

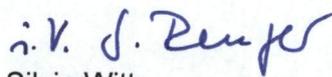
Die Zahlen werden jeweils zum 09.09. eines Jahres ermittelt. Hierbei kann aber nicht nach neu ins Land gekommenen Schülerinnen und Schülern unterschieden werden. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um sehr wenige Fälle handelt, da der Wohnsitz von neuen Schülerinnen und Schülern üblicherweise in Neubrandenburg ist und wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, bisher kein Schulkind aus Kapazitätsgründen örtlich unzuständig beschult werden muss.

**5. Sind schon Lösungen mit dem Land getroffen worden, dass die Stadt Neubrandenburg mit den Schullasten nicht so sehr belastet wird?**

Bisher gibt es noch keine verbindliche Aussage des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zur Übernahme von flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen. Die Interessen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg werden in diesem Falle vom Städte- und Gemeindetag M-V vertreten und mit dem Ministerium kommuniziert.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich gern an den Leiter der Abteilung Schule, Sport und Generationen, Martin Ramp ([martin.ramp@neubrandenburg.de](mailto:martin.ramp@neubrandenburg.de) oder 0395 / 555 2684).

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt  
Oberbürgermeister